

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 8. April 1976

39. Stück

- 127.** Verordnung: Studienrichtung Biologie
128. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften
129. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“
130. Verordnung: Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften
131. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik

127. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 2. März 1976 über die Studienrichtung Biologie

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Biologie umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Botanik;
- b) Zoologie;
- c) Mikrobiologie;
- d) Genetik;
- e) Humanbiologie;
- f) Paläontologie.

(2) Die Studienzweige Botanik und Zoologie sind an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg mit dem ersten Studienabschnitt im Studienjahr 1976/77, mit dem zweiten Studienabschnitt im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(3) Der Studienzweig Mikrobiologie ist an der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck mit dem ersten Studienabschnitt im Studienjahr 1976/77, mit dem zweiten Studienabschnitt im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(4) Die Studienzweige Genetik, Humanbiologie und Paläontologie bleiben einer gesonderten Verordnung vorbehalten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Biologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfor-

dert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt sechs Semester.

II. ABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im ersten Studienabschnitt sind unbeschadet des Abs. 2 lit. d nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt zwischen 60 bis 73 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Botanik	18—24
b) Grundlagen der Zoologie	18—24
c) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung:	
1. Chemie	12—14
2. Physik	7—9
d) sofern die Wahl des Studienzweiges „Mikrobiologie“ im zweiten Studienabschnitt beabsichtigt ist, Grundlagen der Mikrobiologie	5

(3) Im Rahmen der Freifächer kann der Studienplan insbesondere Mathematik für Biologen vorsehen.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2 lit. a)

oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 5 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 5 Abs. 2 lit. b) setzt voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil oder zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 3 Abs. 2 lit. c genannten Fächern, die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil auch noch die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der ersten Diplomprüfung voraus.

(3) Wird jedoch der erste Teil der ersten Diplomprüfung nach dem ersten Studienjahr abgelegt, so setzt die Zulassung zu dieser Prüfung voraus:

- a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen, soweit diese im ersten und zweiten Semester inskribiert wurden.

(4) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Prüfer sind die Vortragenden oder die Leiter der Lehrveranstaltungen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen der Botanik;
- b) Grundlagen der Zoologie;
- c) sofern der Studiengang Mikrobiologie gewählt wird, Grundlagen der Mikrobiologie.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

1. Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

2. meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a und Abs. 4) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist diese

letzte zulässige (dritte) Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(8) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Das zuständige Kollegialorgan kann jedoch die Abhaltung zur Gänze oder teilweise in schriftlicher Form anordnen, wenn die Art der Prüfungsaufgaben oder die im Vergleich zur Zahl der Prüfer zu große Zahl der Kandidaten eine schriftliche Abhaltung erforderlich macht.

(9) Wird die erste Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen (Abs. 1 lit. b) abgelegt, so ist sie, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 lit. b Z. 2 innerhalb einer Woche abzuschließen (§ 24 Abs. 5 zweiter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Zweiter Studienabschnitt

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 und der Abs. 4 und 5 sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt zwischen 80 bis 100 Wochenstunden aus den im Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, in den beiden letzten einrechenbaren Semestern mindestens je 5 zu betragen.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

1. Studienzweig „Botanik“:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Allgemeine Botanik	20—25
b) Spezielle Botanik	20—25
c) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	20—25
d) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	20—25

2. Studienzweig „Zoologie“:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Allgemeine Zoologie	20—25
b) Spezielle Zoologie	20—25
c) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	20—25
d) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	20—25

3. Studienzweig „Mikrobiologie“:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Allgemeine Mikrobiologie	25—30
b) Spezielle Mikrobiologie	7—9
c) Angewandte Mikrobiologie	10—12
d) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	20—25
e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	20—25

(4) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten eines Institutes erfordert, kann der Studienplan im zweiten Studienabschnitt eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Benützung der betreffenden Instituts-einrichtungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden vorsehen.

(5) Außer den im Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern sind im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von vier Wochenstunden aus dem gemäß § 8 Abs. 2 lit. d gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studienzweig Biologie zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätsprofessoren, Emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-

Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen der Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (Abs. 2).

(5) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, kann der Studienplan eine Betreuung des Diplomanden bei deren Benützung im Ausmaß von 80 bis 120 Stunden vorsehen.

(6) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(7) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 2 zu berücksichtigen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 3) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 9 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) unbeschadet der Bestimmung des § 2 die Inskription von zehn einrechenbaren Semestern;
- c) unbeschadet der Bestimmung des § 2 die Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- d) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 5),

1. welche die Fachgebiete der Studienrichtung Biologie wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen,
2. welche die Fachgebiete der Studienrichtung Biologie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen,
3. über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften.

Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden;

- e) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den unter § 6 Abs. 3 Z. 1 lit. c bzw. Z. 2 lit. c bzw. Z. 3 lit. d gewählten Lehrveranstaltungen;
- f) die Approbation der Diplomarbeit;
- g) die Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Exkursionen.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung voraus.

(4) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Studienzweig „Botanik“:
 - a) Allgemeine Botanik;
 - b) Spezielle Botanik;
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z. 1 lit. d.
2. Studienzweig „Zoologie“:
 - a) Allgemeine Zoologie;
 - b) Spezielle Zoologie;
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 lit. d.
3. Studienzweig „Mikrobiologie“:
 - a) Allgemeine Mikrobiologie;
 - b) Spezielle Mikrobiologie;
 - c) Angewandte Mikrobiologie;
 - d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z. 3 lit. e.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(3) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist.

(7) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 bis 8 gelten für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sinngemäß.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

III. ABSCHNITT

Erweiterungsstudien

§ 10. (1) Die Studienzeige der Studienrichtung Biologie können auch als Erweiterungsstudien absolviert werden.

(2) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung eines absolvierten Studienzeiges der Studienrichtung Biologie auf einen anderen Studienzeig derselben Studienrichtung;
- b) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums eines der drei unter § 1 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Studienzeige auf die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“;
- c) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums eines der drei unter § 1 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Studienzeige durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer als der im § 2 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 11. Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

128. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. März 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Erdwissenschaften umfaßt folgende Studienzeige:

- a) Studienzeig Mineralogie-Kristallographie;
- b) Studienzeig Petrologie;

- c) Geochemie und Lagerstättenlehre;
- d) Technische Mineralogie;
- e) Geologie;
- f) Technische Geologie;
- g) Montangeologie;
- h) Paläontologie.

(2) Der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Erdwissenschaften ist im Studienjahr 1976/77 einzurichten.

(3) Der Studienzweig „Mineralogie-Kristallographie“ ist an der Philosophischen Fakultät der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(4) Der Studienzweig „Petrologie“ ist an der Philosophischen Fakultät der Universitäten Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(5) Der Studienzweig „Geologie“ ist an der Philosophischen Fakultät der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(6) Der Studienzweig „Technische Geologie“ ist an der Philosophischen Fakultät der Universität Graz gemeinsam mit der Technischen Universität Graz im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(7) Der Studienzweig „Paläontologie“ ist an der Philosophischen Fakultät der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

(8) Die Einrichtung der Studienzweige „Geochemie und Lagerstättenlehre“, „Technische Mineralogie“ und „Montangeologie“ wird den Gegenstand einer besonderen Verordnung bilden.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienzweige gemäß § 1 besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

II. ABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im ersten Studienabschnitt sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 insgesamt zwischen 68 und 72 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des ersten Studienabschnittes mindestens jedoch 10 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mineralogie	9—14
b) Petrologie	7—11
c) Geologie	7—11
d) Paläontologie	7—11
e) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Mathematik	4—7
2. Chemie	11—14
3. Physik	4—8
4. Biologie	6—10

Neben den in lit. a bis e genannten Fächern kann der Studienplan vorsehen, daß weitere Lehrveranstaltungen aus den im § 6 Abs. 4 genannten Fächern bis zum Ausmaß von 10 Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können. Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Die im § 6 Abs. 6 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 5 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung in zwei Teilen setzt voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil oder zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Fächern sowie aus dem bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählten Fach und die Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Exkursionen, die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil auch noch die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der ersten Diplomprüfung voraus.

(3) Wird jedoch der erste Teil der ersten Diplomprüfung nach dem ersten Studienjahr abgelegt, so setzt die Zulassung zu dieser Prüfung voraus:

- a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern;

- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen, soweit diese im ersten und zweiten Semester inskribiert wurden.

(4) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten drei der folgenden Fächer:

- a) Mineralogie;
- b) Petrologie;
- c) Geologie;
- d) Paläontologie.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a und Abs. 4) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(8) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Das zuständige Kollegialorgan kann jedoch die Abhaltung zur Gänze oder teilweise in schriftlicher Form anordnen, wenn die Art der Prüfungsaufgaben oder die im Vergleich zur Zahl der Prüfer zu große Zahl der Kandidaten eine schriftliche Abhaltung erforderlich macht.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studiengänge „Physik“ und „Chemie“ sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplom-

prüfung aus Mineralogie zum Studienzweig „Mineralogie-Kristallographie“ zuzulassen. Absolventen der ersten Diplomprüfung des Studienzweiges „Chemie“ sind nach Ablegung der Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Petrologie zum Studienzweig „Petrologie“ zuzulassen. Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung „Biologie“ sind zum Studienzweig „Paläontologie“ zuzulassen, wenn sie die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Paläontologie abgelegt haben.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 und der Absätze 5 und 6 sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 78 und 102 Wochenstunden aus den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 5, zu betragen.

(4) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Studienzweig „Mineralogie-Kristallographie“:	
1. Mineralogie	17—21
2. Kristallographie	17—21
3. Physik	10
4. Chemie	10
5. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen..	20
b) Studienzweig „Petrologie“:	
1. Petrologie	17—21
2. Mineralogie	17—21
3. Geologie	10
4. Physik	4— 7
5. Chemie	4— 7
6. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen..	20
c) Studienzweig „Geologie“:	
1. Historische Geologie und Regionale Geologie	20—28
2. Allgemeine Geologie	20—28

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
3. Mineralogie und Petrologie ..	10—16
4. Paläontologie	10—15
5. Geophysik	4
6. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen..	20
d) Studienzweig „Technische Geologie“:	
1. Historische Geologie und Regionale Geologie	14—18
2. Allgemeine und Technische Geologie	20—24
3. Fächer, die das Studium der in lit. a und b genannten Fächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzen, nach Wahl des ordentlichen Hörers	35—45
4. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen..	20
e) Studienzweig „Paläontologie“:	
1. Allgemeine Paläontologie	24—32
2. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
aa) Paläozoologie	15—20
bb) Paläobotanik	15—20
cc) Biostratigraphie	20—28
3. Geologie	5— 9
4. wurde das Fach gemäß Punkt 2 lit. aa gewählt, Zoologie	10
wurde das Fach gemäß Punkt 2 lit. bb gewählt, Botanik	10
wurde das Fach gemäß Punkt 2 lit. cc gewählt, Zoologie bzw. Botanik bzw. Petrographie	10
5. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen..	20

(5) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten eines Institutes erfordert, kann der Studienplan im zweiten Studienabschnitt eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Benützung der betreffenden Instituts-einrichtungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden vorsehen.

(6) Außer den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern sind im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden aus dem gemäß § 8 Abs. 2 lit. e gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studiengang zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Universitätsprofessoren, Emeritierten Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen der Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (Abs. 2).

(5) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, kann der Studienplan eine Betreuung des Diplomanden bei deren Benützung im Ausmaß von 80 bis 120 Stunden vorsehen.

(6) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(7) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 2 zu berücksichtigen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 3) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 9 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 6) setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) unbeschadet der Bestimmung des § 2 die Inskription von zehn einrechenbaren Semestern;
- c) unbeschadet der Bestimmung des § 2 die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- d) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 6 Abs. 4 lit. a Z. 3 und 4 bzw. lit. b Z. 3 bis 5 bzw. lit. c Z. 3 bis 5 bzw. lit. d Z. 3 bzw. lit. e Z. 3 und 4 genannten Fächern;
- e) die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung nach Wahl des Kandidaten über den Stoff von Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 6),
 1. welche die Fachgebiete des jeweiligen Studienganges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen,
 2. welche die Fachgebiete des jeweiligen Studienganges in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen,
 3. über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften.

Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden;

- f) die Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Exkursionen;
- g) die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung voraus.

(4) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2:

- a) Studiengang „Mineralogie-Kristallographie“:
 1. Mineralogie;
 2. Kristallographie;
 3. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. a Z. 5;
 4. ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. a Z. 5.
- b) Studiengang „Petrologie“:
 1. Petrologie;
 2. Mineralogie;
 3. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. b Z. 6;
 4. ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. b Z. 6.
- c) Studiengang „Geologie“:
 1. Historische und Regionale Geologie;
 2. Allgemeine Geologie;
 3. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. c Z. 6;
 4. ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. c Z. 6.
- d) Studiengang „Technische Geologie“:
 1. Historische und Regionale Geologie;
 2. Technische Geologie;
 3. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. d Z. 4;
 4. ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. d Z. 4.
- e) Studiengang „Paläontologie“:
 1. Allgemeine Paläontologie;
 2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - aa) Paläontologie,
 - bb) Paläobotanik,
 - cc) Biostratigraphie;
 3. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. e Z. 5;
 4. ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. e Z. 5.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(3) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der

Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studienganges anzusehen ist.

(7) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 bis 8 gelten für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sinngemäß.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

III. ABSCHNITT

Erweiterungsstudien

§ 10. (1) Die Studiengänge der Studienrichtung Erdwissenschaften können auch als Erweiterungsstudien (§ 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) absolviert werden.

(2) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung des absolvierten Studienganges auf einen anderen Studiengang der Studienrichtung Erdwissenschaften;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienganges auf die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“;
- c) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums eines der Studiengänge durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer als der im § 2 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 11. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

129. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. März 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ ist an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg mit dem ersten Studienabschnitt im Studienjahr 1976/77, mit dem zweiten Studienabschnitt im Studienjahr 1977/78 einzurichten.

Ausbildungsziel

§ 2. (1) Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu gestalten, daß es in Verbindung mit der pädagogischen Ausbildung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dient.

(2) Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ ist gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten und für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

II. ABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt zwischen 75 und 90 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) nach Wahl des Kandidaten eines der Fächer:	
1. Mineralogie, Petrologie einschließlich Bodenkunde,	
2. Geologie und Paläontologie ..	18—22
b) Grundlagen der Botanik	12—14
c) Grundlagen der Zoologie	12—14

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
d) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung:	
1. Chemie	12—14
2. Physik	7—9
e) Aus den in § 7 Abs. 4 lit. d und e genannten Fächern der zweiten Diplomprüfung	6—10

(3) Neben den in Abs. 2 lit. e genannten Fächern kann der Studienplan vorsehen, daß weitere Lehrveranstaltungen aus den im § 7 Abs. 4 lit. b bis e genannten Fächern bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können. Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 6 Abs. 2 lit. b) setzt voraus:

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil oder zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 4 Abs. 2 lit. d genannten Fächern, die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil auch noch die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der ersten Diplomprüfung voraus.

(3) Wird jedoch der erste Teil der ersten Diplomprüfung nach dem ersten Studienjahr abgelegt, so setzt die Zulassung zu dieser Prüfung voraus:

- a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern;
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen, soweit diese im ersten und zweiten Semester inskribiert wurden.

(4) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Prüfer

sind die Vortragenden oder die Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 8 gelten sinngemäß.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) das gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Fach;
- b) Grundlagen der Botanik;
- c) Grundlagen der Zoologie.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

1. Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

2. meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a und Abs. 4)

dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(8) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Das zuständige Kollegialorgan kann jedoch die Abhaltung zur Gänze oder teilweise in schriftlicher Form anordnen, wenn die Art der Prüfungsaufgaben oder die im Vergleich zur Zahl der Prüfer zu große Zahl der Kandidaten eine schriftliche Abhaltung erforderlich macht.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und der Abs. 4 und 5 im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes aus den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt zwischen 82 und 95 Wochenstunden und aus den Freifächern 5 Wochenstunden zu inskribieren.

(3) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden, einschließlich des auf Grund der Bestimmung der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten zu absolvierenden Schulpraktikums, hat im fünften und neunten Semester mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 Wochenstunden zu betragen.

(4) Im zweiten Studienabschnitt sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	------------------------

- | | |
|--|-------|
| a) das im ersten Studienabschnitt gemäß § 4 Abs. 2 lit. a nicht gewählte erdwissenschaftliche Fach | 18—22 |
| b) Spezielle Botanik | 12—15 |
| c) Spezielle Zoologie | 12—15 |
| d) Humanbiologie | 10—14 |
| e) Allgemeine Biologie | 18—22 |
| f) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der Biologie oder der Erdwissenschaften, dem das Thema der Diplomarbeit angehört | 3—5 |
| g) Fachdidaktik | 6—12 |

Die im § 4 Abs. 3 genannte Stundenzahl ist in die unter lit. b bis e genannten Stundenzahlen sowie in die in Abs. 2 genannte Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(5) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten eines Institutes erfordert, kann der Studienplan im zweiten Studienabschnitt eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Benützung der betreffenden Instituts-einrichtungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden vorsehen.

(6) Außer den im Abs. 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern sind im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden aus dem gemäß § 9 Abs. 2 lit. d gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem gewählten Studium zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun. Das Thema der Diplomarbeit ist einem dieser Studienrichtung zugehörigen Fach (einschließlich der entsprechenden Fachdidaktik) zu entnehmen.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätsprofessoren, Emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen der Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und des Ausbildungszieles als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (Abs. 2).

(5) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, kann der Studienplan eine Betreuung des Diplomanden bei deren Benützung im Ausmaß von 80 bis 120 Stunden vorsehen.

(6) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(7) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 zu berücksichtigen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Für die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 3) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 10 Abs. 4) gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) unbeschadet der Bestimmung des § 3 die Inskription von neun einrechenbaren Semestern;
- c) unbeschadet der Bestimmung des § 3 die Inskription und den Abschluß der die

Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;

- d) die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung nach Wahl des Kandidaten über den Stoff von Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 6),
 1. welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen,
 2. welche die Fachgebiete dieses Studiengzweiges in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen,
 3. über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften.

Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden;

- e) die Approbation der Diplomarbeit;
- f) die Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Exkursionen.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung aus der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ und aus dem Fach „Pädagogik“ voraus.

(4) Die Zulassung zur Vorprüfung (Abs. 2 lit. d) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. a nicht gewählte erdwissenschaftliche Fach;
- b) Spezielle Botanik;
- c) Spezielle Zoologie;
- d) Humanbiologie;
- e) Allgemeine Biologie;
- f) das gemäß § 7 Abs. 4 lit. f gewählte Fach.

Das im § 7 Abs. 4 lit. g genannte Fach ist den unter lit. a bis f genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(3) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der Erfolg der Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung eines oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ anzusehen ist.

(7) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 bis 8 gelten für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sinngemäß.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

III. ABSCHNITT

Erweiterungsstudien

§ 11. (1) Die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ kann auch als Erweiterungsstudium (§ 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) absolviert werden.

(2) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung der Studienrichtungen „Biologie“ oder „Erdwissenschaften“ auf die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ in Kombination mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;
- b) der Ergänzung der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ auf die Studienzweige der Studienrichtungen „Biologie“ oder „Erdwissenschaften“;
- c) der Ergänzung absolvierter Lehramtsstudien durch Absolvierung der Studien-

richtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ in Kombination mit den das Gebiet dieser Studienrichtung betreffenden Teilen der pädagogischen Ausbildung.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer als der im § 3 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 12. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

130. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. März 1976 über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften

Auf Grund der §§ 14, 16 und 20 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Ziele und Einrichtung

§ 1. (1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Geistes- bzw. Naturwissenschaften zu dienen.

(2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften ist

- a) an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, sofern es sich um Fachgebiete des § 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen handelt, gemeinsam mit der Akademie der bildenden Künste in Wien, der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
- b) an der Philosophischen Fakultät der Universität Graz, sofern es sich um Fachgebiete des § 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen handelt, gemeinsam mit der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz,
- c) an der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck,
- d) an der Philosophischen Fakultät der Universität Salzburg, sofern es sich um Fachgebiete des § 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen handelt, gemeinsam mit der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg,
- e) an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt,
- f) an der Technischen Universität Wien,
- g) an der Technischen Universität Graz,
- h) an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz

einzurichten.

Zulassung und Studiendauer

§ 2. (1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der im § 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen genannten Diplomstudien oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines

gleichwertigen (§ 21 Abs. 1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums voraus (§ 14 Abs. 1 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen).

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit einem Rigoroseum abgeschlossen.

Inskription

§ 3. (1) Als erstes Semester des Doktoratsstudiums ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang, spätestens am Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), diese Prüfung abgelegt wurde.

(2) Während des Doktoratsstudiums sind nach Maßgabe des Studienplanes aus dem Pflicht- und dem Wahlfach mindestens zu inskribieren:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Wochenstunden.
------------------------	----------------------------

a) Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist	6—16
---	------

b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist	4
---	---

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt dem Präses der zuständigen Prüfungskommission. Sie ist spätestens zum Zeitpunkt des Ansuchens um Approbation der Dissertation zu treffen.

(3) Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, kann der Studienplan außer den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Benützung der betreffenden Institutseinrichtungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden vorsehen.

Dissertation

§ 4. (1) Der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eingerichteten und gemäß § 2 Abs. 1 absolvierten Studien zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation

zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätsprofessor (Hochschulprofessor), nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen Emeritierten Universitätsprofessor (Emeritierten Hochschulprofessor), einen Honorarprofessor oder einen Universitätsdozenten, vertreten ist.

(3) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätsprofessor (Hochschulprofessor) um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, sich an das zuständige Organ zu wenden. Eignet sich das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema nach Meinung des zuständigen Organs grundsätzlich für eine Dissertation und entspricht es den Bestimmungen des Abs. 2, so ist der Kandidat vom Rektor (Dekan, Abteilungsleiter), einem seiner Lehrbefugnis (seinem Fach) nach zuständigen Universitätsprofessor (Hochschulprofessor), im Bedarfsfall auch einem zuständigen Emeritierten Universitätsprofessor (Emeritierten Hochschulprofessor), Honorarprofessor oder Universitätsdozenten, mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, kann der Studienplan eine Betreuung des Dissertanten bei deren Benützung im Ausmaß von 260 bis 300 Stunden vorsehen.

(5) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beurteilen (§ 26 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Der voraussichtlich für die Begutachtung erforderliche Zeitraum ist von den Begutachtern dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung des Rigorosums und dem Kandidaten bekanntzugeben. Bei der Festsetzung dieses Zeitraumes ist zu beachten, daß Absolventen der Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ihr Doktoratsstudium innerhalb der gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzten Studiendauer abzuschließen vermögen. Die Begutachter sind vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Das Mitglied des Lehrkörpers, das den Verfasser einer Dissertation betreut hat, ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter nicht schon gemäß § 26 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Prüfungskommission an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Die Begutachter haben dem Prüfungssenat anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.

Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präses neue Begutachter zu bestellen.

Zulassung zum Rigorosum

§ 5. Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a) Die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 2);
- b) die gültige Inskription und den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und dem Wahlfach (§ 3 Abs. 3);
- c) die Approbation der Dissertation.

Rigorosum

§ 6. (1) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten. Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Befähigung sowie seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen.

(2) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) das gemäß § 3 Abs. 2 lit. b gewählte Fach.

(3) Das Rigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach gemäß lit. a und b zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Wurde das Rigorosum nicht bestanden, so darf es nur zweimal wiederholt werden. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist das Rigorosum zur Gänze zu wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

Verleihung des Doktorgrades

§ 7. (1) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist, sofern in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, der akademische Grad „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, zu verleihen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien ist der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, zu verleihen, wenn das Thema der Dissertation einer der im § 15 Abs. 2 oder 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen genannten Studienrichtungen zuzurechnen ist.

(3) Auf Antrag ist auch den Absolventen anderer als der im Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der im Abs. 2 genannte akademische Grad zu verleihen, wenn die Dissertation überwiegend mathematische, kartographische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen behandelt.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters) durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor (Hochschulprofessor) als Promotor.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Personen, die ihr Hochschulstudium mit einer Lehramtsprüfung im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 271/1937, über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen) abgeschlossen haben oder abschließen werden, sind zum Doktoratsstudium zuzulassen (§ 18 Abs. 7 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen).

(2) Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien des Doktoratsstudiums in die gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzte Studiendauer eingerechnet. Fehlende Lehrveranstaltungen sind bis zum Antreten zum Rigorosum nachzuholen.

Firnberg

131. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. März 1976, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 und § 57 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

§ 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975, hat zu lauten:

„b) der Studienzweig Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Graz, Innsbruck und Salzburg, der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien und an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz gemeinsam mit der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität einzurichten.

Hinsichtlich der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten haben die an der jeweiligen Universität eingerichteten Geisteswissenschaftlichen Fakultäten und an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien mitzuwirken.“

Firnberg